Notar

Prof. Dr. Thomas Lang



Notarbescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass die in der nachstehenden Fassung der Satzung geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss vom 26. Juni 2020, UR.Nr. 1413/2020-L, des Notars Prof. Dr. Thomas Lang in Stuttgart, über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Stuttgart, 16. September 2020

Prof. Dr. Thomas Lang

SATZUNG

der USU Software AG, Möglingen

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

USU Software AG.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Möglingen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - Die Entwicklung, der Erwerb, der Vertrieb und die Installation internetbasierter und sonstiger Soft- und Hardwarelösungen sowie die Beratung und Schulung von Unternehmen, insbesondere auf den Gebieten elektronische Datenverarbeitung und Online-Dienste;
 - b) die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie und Online-Dienste;
 - c) der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 <u>Dauer der Gesellschaft</u>

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Bestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger. Darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.
- (3) Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 6 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 10.523.770,00 Euro (in Worten: Euro zehn Millionen fünfhundertdreiundzwanzigtausend-siebenhundertsiebzig) und ist eingeteilt in 10.523.770 Stammaktien in Form von Stückaktien.
- (2) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 378.455,- durch Ausgabe von bis zu 378.455 Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter verbundener Unternehmen nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 2. März 2000. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Optionsrechten von Ihrem Recht Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Juli 2022 einmalig oder mehrfach gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu nominal EUR 2:630:942,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 1,00 je Stückaktie zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen und/oder wenn und soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten und/oder Inhabern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft begeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung eines solchen Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustünde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt – und zwar weder im Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien- und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsen-

preis der bereits an der Börse gehandelten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes unterschreitet. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf neue oder zurückerworbene Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes ausgegeben oder veräußert wurden sowie um den Wandlungsrechte bzw. –pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2017 in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen, Unternehmen, Unternehmensteilen oder Vermögensgegenständen – auch zum Akteintausch – sowie im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen, auszuschließen.

Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2017, einschließlich des weiteren Inhalts der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe, festzulegen.

§ 7 Aktien

- (1) Die Aktien laufen auf den Inhaber.
- (2) Die Bestimmungen über Ausgabe, Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Aktien besteht nicht.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG bestimmt werden.

III. Der Vorstand

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 9 Vertretung

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 AktG abzuschließen.

§ 10 <u>Geschäftsführung</u>

Der Vorstand führ die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat einstimmig zu erlassenden Geschäftsordnung des Vorstands.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Sofern die Hauptversammlung bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festlegt, ist diese maßgeblich. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – statthaft.
- (3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Weise Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen.
- (4) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl vorgenommen werden, es sei denn, für das ausgeschiedene Mitglied ist ein Ersatzmitglied nachgerückt. Das Amt des nachgewählten Mitglieds besteht für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (5) Die Amtszeit eines Ersatzmitglieds endet mit Beginn der Amtszeit des nachgewählten Aufsichtsratsmitglieds; bei der Nachwahl lebt seine bisherige Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

§ 12 Niederlegung des Aufsichtsratsmandats

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung zum Monatsende niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Vorsitz und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 <u>Einberufung des Aufsichtsrats</u>

- (1) Der Aufsichtsrat tritt viermal im Jahr zu seiner Sitzung zusammen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 110 AktG.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich (Telefax), telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsort. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

§ 15 Beschlüsse des Aufsichtsrats

(1) Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie können auch ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, und die Abstimmung kann auch mündlich, schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich (Telefax) oder per E-Mail erfolgen, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden soweit nicht gesetzlich oder nach dieser Satzung anderes vorgeschrieben ist mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag.
- Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Datum der Sitzung, ihre Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats festzustellen. Beschlüsse gemäß Abs. 1 Satz 2 werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugleitet.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden abgegeben.
- (5) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 16 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen einladen. Er kann einzelne der ihm obliegenden Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 17 <u>Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder</u>

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen ab 28.03.2018 eine jährliche Vergütung für jedes volle Kalenderjahr, in dem sie dem Aufsichtsrat angehören, in Höhe von EUR 17.500,-. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält ab dem 28.03.2018 eine jährliche fixe Vergütung von EUR 20.000,-. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält ab dem 28.03.2018 eine jährliche fixe Vergütung von EUR 70.000,-. Die fixe Jahresvergütung ist jährlich nachträglich nach Feststellung des Jahresabschlusses fällig.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche variable Vergütung abhängig vom im abgelaufenen Geschäftsjahr im Bericht über die Lage der Gesellschaft un des Konzerns oder im Konzernlagebericht ausgewiesenen operativen Ergebnis vor Zinsen,

Steuern und Abschreibungen (EBITDA) im Verhältnis zu den ausgewiesenen konzernweiten Umsatzerlösen nach folgender Regelung:

Ab einem Anteil des EBITDA an den Umsatzerlösen des Konzerns von acht Prozent wird für jeden vollen Prozentpunkt, der einen Anteil des EBITDA an den Umsatzerlösen des Konzerns von acht Prozent übersteigt, ein Zuschlag in Höhe von 10 % der fixen Jahresvergütung zusätzlich jährlich variabel vergütet. Die Gesamtvergütung ist auf 200 % der fixen Jahresvergütung begrenzt.

Die variablen Jahresvergütungen werden erstmals für den Anteil des EBITDA an den Umsatzerlösen des Konzerns für das Geschäftsjahr 2011 ausbezahlt und nach Ablauf der Hauptversammlung, die den Konzernabschluss für das betreffende Geschäftsjahr entgegen nimmt oder über seine Billigung entscheidet, fällig.

(3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem sie eintreten oder ausscheiden, zeitanteilig. Sofern bei der Gesellschaft eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und bestimmte Führungskräfte besteht, in die die Mitglieder des Aufsichtsrats einbezogen sind, werden die Versicherungsprämien hierfür von der Gesellschaft getragen.

§ 18 Änderung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, zu beschließen.

V. Die Hauptversammlung

§ 19 Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Stadt in Baden-Württemberg oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

§ 20 Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Versammlung durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen. Der Tag der Versammlung und der Tag der Einberufung sind dabei nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht entsprechend anzuwenden.

§ 21 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer seiner Stellvertreter oder ein sonstiges von dem Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner oder Fragesteller festsetzen.

§ 22 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit zwingend vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertreten Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit das Gesetz keine größere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.

§ 23 Anmeldung, Teilnahme- und Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Hierfür ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen.
- (2) Die Fristen nach § 23 sind jeweils vom Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes zählen dabei nicht mit. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht entsprechend anzuwenden.
- (3) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung kann für jede dieser Erklärungen einzeln oder insgesamt eine Erleichterung der Textform bestimmt werden. Diese Erleichterung kann auf Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter beschränkt werden. Der Widerruf kann auch durch persönliches Erscheinen des Aktionärs zur Hauptversammlung erfolgen. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Übermittlung des Textes zur Bevollmächtigung an die Gesellschaft ist an die in der Einladung und Einberufung genannten Kontaktdaten per Briefversand, Telefax und E-Mail möglich. Die Einzelheiten der Stimmrechtserteilung und -vertretung werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.
- (5) Der Vorstand kann den Aktionären die Möglichkeit einräumen, ihre Stimmen, ohne an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Vertreter teilzunehmen, schriftlich abzugeben; dabei kann er auch die Einzelheiten zum Verfahren festlegen. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

VI. Verwendung des Jahresüberschusses

§ 24 Einstellung in Rücklagen

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind darüber hinaus ermächtigt, nach Maßgabe von § 58 Absatz 2 AktG Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zu einer Höhe von EUR 4.601,63.

Ende der Satzung